

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG,
Stettfeld;
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fristverlängerung;
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Zugunsten der Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG, Stettfeld, wurde im Jahr 2000 ein Planfeststellungsbeschluss für die Kiesgewinnungsanlage in der Gemarkung Staffelbach, Gemeinde Oberhaid, ausgesprochen. Die Ausbeute und die Rekultivierungsmaßnahmen können innerhalb der Fristen (31.12.2020 bzw. 31.12.2023) nicht zum Abschluss gebracht werden, sodass eine Fristverlängerung (Änderungsvorhaben) beantragt wurde.

Bei dem Änderungsvorhaben zum Gewässerausbau handelt es sich nach § 9 Abs. 3, Nr. 2, UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3, Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 UVPG).

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).

Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung/Fortführung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Restsand- und Kiesgewinnung auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.02.2022,
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Stellungnahme vom 16.12.2020

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	Beurteilung nur durch zuständige Behörde
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Sofern ein Schwellenwert (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Zu wie viel Prozent wird dieser in etwa erreicht? Angaben der vom Projekt (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n) Ggf. Angaben zur Anzahl u. Höhe von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und dergleichen. (Angaben in wertfreien Maßeinheiten)	Kein Schwellenwert Keine Erweiterung/Änderung des planfestgestellten Vorhabens, reine zeitliche Verlängerung	Umweltrelevanz: Nein
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Können sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben?	Nein	Nein

Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens	Beurteilung nur durch zuständige Behörde
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>(Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt): Wasser: Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Fläche/Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung;</p> <p>biologische Vielfalt: Sind Veränderungen von Flora, Fauna, Biotop, des Landschaftsbildes vorhabenbedingt zu erwarten? (schutzgutbezogene quantitative und qualitative Angaben zur voraussichtlichen Inanspruchnahme)</p>	<p>Keine</p> <p>Keine Erweiterung/Änderung</p> <p>Rekultivierung: planfestgestellte Folgenutzung „Ökologische Ausgleichsfläche/Biotop“</p>	<p>Keine</p> <p>Keine Auswirkungen, weil keine Erweiterungen</p> <p>Keine/Folgenutzung: biologische Ausgleichsfläche/ Biotop</p>
1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle einschl. Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang	Keine	Keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge; Nachweisbare Immissionen</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2002 (Bagatellmassenströme) oder 39. BImSchV aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? Können dort genannte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden?</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine signifikante, d.h. deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche/Lärmimmissionen, Radioaktive oder sonstige Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, oder Sonstiges verbunden?</p> <p>- Sind Belästigung(en) oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang)</p>	<p>Keine</p> <p>Nein</p>	Keine

4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1 Nutzungskriterien:	<p>Darstellung der möglicherweise betroffenen bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstige Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: Rekultivierung, planfestgestellte Folgenutzung „Ökologische Ausgleichsfläche/Biotop“</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
2.2 Qualitätskriterien:	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit, Geologie/Hydrologie</p> <p>Natur und Landschaft: Biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>Umgebungsqualität Luft/Lärm: Ist der Schutz besonderer Gebiete nach §§ 47, 49 BImSchG gewährleistet?</p>	<p>Art und Umfang: Reine zeitliche Verlängerung,</p> <p>kein zusätzlicher neuer Flächenverbrauch, keine neue Betroffenheit des Schutzgutes Boden</p> <p>Keine neue Betroffenheit des Schutzgutes Boden</p> <p>Keine neuen Betroffenheiten des Schutzgutes Wasser</p> <p>Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Nassgewinnung im Grundwasserbereich betroffen.</p> <p>Eine zusätzliche Belastung für Natur und Landschaft ist nicht gegeben. Ein verzögerte Abbaugeschehen und ein langsames Abbautempo ist naturschutzfachlich sinnvoll, da über einen längeren Zeitraum die seltenen Rohbodenstandorte und temporären Biotope existieren.</p> <p>Keine neuen Betroffenheiten</p>

2.3 Schutzkriterien:	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Nein:
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	nach § 25 BNatSchG nach § 26 BNatSchG	Nein: Nein:
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Nein:
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Nein:
2.3.8 Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 53 Abs. 4 des WHG nach § 73 Abs. 1 des WHG nach § 76 des WHG	Nein Nein Nein Ü-Gebiet Main
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Nein

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nein:
Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nein

4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Restsand- und Restkiesgewinnung im Zuge der Fristverlängerung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

Merkmale der möglichen Auswirkung	Fachrechtlicher Maßstab	Erheblichkeit
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	3.1 – 3.7 Rein zeitliche Fristverlängerung / Keine Auswirkungen / keine Änderung der Art und der Merkmale des planfestgestellten Vorhabens. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Personen.	Nein
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	entfällt	
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Keine zusätzlichen oder neuen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Lärmimmissionen gehen nicht über das bestehende Maß hinaus. Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Erholungsflächen und Wanderwege.	Nein

3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Reine zeitliche Fristverlängerung / Keine Auswirkungen /keine Änderung der Art und der Merkmale des planfestgestellten Vorhabens	Nein
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	entfällt	Nein
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht kein Anlass für eine Kumulation.	Nein
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Fristverlängerung beinhaltet ebenso die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung.	-

5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz wurden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Rohstoffgewinnung auf die Umweltschutzgüter (v.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Kultur- und Sachgüter) analysiert.

Wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, bleiben die Auswirkungen des Vorhabens (Fristverlängerung) auf Natur und Landschaft im Wesentlichen unverändert.

Ein langsames Abbautempo ist naturschutzfachlich sinnvoll, da über einen längeren Zeitraum die seltenen Rohbodenstandorte und temporären Biotope existieren.

Der Eingriff in bestimmte Schutzgüter kann ausgeglichen werden, soweit die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abbaus berücksichtigt und die geplanten Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewässerausbau zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 10. Februar 2022
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack
Verw.Fachwirtin